

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Boiensdorf

gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) <sup>1</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777)

---

### Haushaltssatzung der Gemeinde Boiensdorf für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.01.2018 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	687.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	733.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-46.200 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-46.200 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.000 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-40.200 EUR

##### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	663.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	662.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	500 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	416.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	290.500 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	125.500 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	126.000 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.900 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	110.100 EUR

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Verkündet als Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 177); Inkrafttreten gem. Art. 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 65.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen<br>(Grundsteuer A) | 307 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | 396 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 348 v. H. |

## § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug vorläufig ca.	3.324.487 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	3.088.346 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.048.145 EUR

## § 9 Weitere Vorschriften

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

### Vermerke zur Deckungsfähigkeit

Von der grundsätzlich gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Teilhaushalt sind die Abschreibungen, internen Leistungsverrechnungen und Personalkosten ausgenommen.

Alle Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 53).

Alle Personalaufwendungen und Personalauszahlungen werden nach § 14 Absatz 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 50).

Gemäß § 14 Absatz 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind zu Gunsten von Investitionsauszahlungen innerhalb des Teilhaushaltes einseitig deckungsfähig.

#### Vermerke zur Zweckbindung

Gemäß § 13 Absatz 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushaltes – ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen – die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushaltes erhöhen. Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.03.2018 erteilt.

Boiensdorf, den 29.03.2018

Ort, Datum



  
Gratopp, Bürgermeister

---

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 28.03.2018 durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 03.04.2018 bis zum 17.04.2018 jeweils am Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Amt Neuburg, Zimmer 26/27, öffentlich aus.

Neuburg, den 29.03.2018  
Gemeinde Boiensdorf  
Der Bürgermeister

Veröffentlichen am: 29.03.2018

Bekanntmachungsort: Homepage des Amtes Neuburg, <http://www.amt-neuburg.de>, Link Bekanntmachungen

veröffentlicht am: 29.03.2018

